

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 252/09 B

L 10 U 3785/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 221/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Schreiben des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. September 2009 - L 10 U 3785/09 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 12.9.2009 gegen das "Urteil des Landessozialgerichts Stuttgart" (LSG) vom 8.9.2009 "Widerspruch" eingelegt. Aus den vom LSG übersandten Akten ergibt sich, dass ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung des LSG am 8.9.2009 nicht ergangen ist. Mit Schreiben dieses Datums hat der Vorsitzende des 10. Senats des LSG den Kläger angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob dieser bei der im Schreiben vom 8.9.2009 dargelegten Sachlage die Berufung zurücknehme.
- 2 Da ein Rechtsbehelf gegen das Schreiben des LSG vom 8.9.2009 zum Bundessozialgericht mit Blick auf § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht statthaft ist, war die Beschwerde des Klägers in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

